

tungen der zuständigen Ausschüsse der Volkskammer hinzuzuziehen und haben in ihnen das Rederecht. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn die Volkskammer die Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung unverändert oder in einer Fassung, der zwei Drittel der Vertrauensleute zugestimmt haben, annimmt. Bei der Berichterstattung des Ausschusses steht der Vertretung des Volksbegehrens das Rederecht zu. Im übrigen ist der Volksentscheid binnen zehn Wochen nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist herbeizuführen. Den Trägern des Volksbegehrens ist innerhalb dieser Zeit in den öffentlich-rechtlichen Massenmedien Gelegenheit zur unentgeltlichen Werbung für ihr Anliegen zu geben.

(5) Beim Volksentscheid kann nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 99

(1) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden nach Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigt und im Gesetzblatt verkündet.

(2) Verordnungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

(3) Jedes Gesetz und jede Verordnung tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt erscheint.

Artikel 100

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz der Volkskammer geändert werden, das der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Volkskammer bedarf. Es muß den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Es bedarf der Bestätigung in einem Volksentscheid.

(2) Eine Änderung der Verfassung, die die in den Artikeln 1, 40, 42, 89 und 107 niedergelegten Grundsätze in Frage stellt, ist unzulässig.